

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. IV.

Nr. 36.

31. August 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Nachtrag

zur

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung,
betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den
Unterricht des Landsturms.

(Vom 9. August 1892.)

Tit.

In unserer Botschaft vom 15. Juni 1892 betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms (Bundesbl. 1892, III, 861) ist auf Seite 864, Alinea 2, folgende Stelle enthalten:

„Mit den periodischen Besammlungen, die wir uns als eintägige denken, für welche weder Besoldung noch Verpflegung ausgerichtet würde etc.“

Es stützt sich dieser Passus betreffend Besoldung und Verpflegung auf den Art. 217, Alinea 2, der Militärorganisation, welcher lautet:

„Für eintägige Inspektionen wird weder Sold noch Vepflegung ausgerichtet.“

Es ist nun sofort nach Bekanntwerden obiger Botschaft unser Militärdepartement von der Presse und von Privatpersonen auf den schlechten Eindruck aufmerksam gemacht worden, welcher beim Landsturm hervorgerufen werde, wenn man beabsichtige, demselben das Opfer einer Anzahl eintägiger Uebungen aufzuerlegen, ohne daß die Mannschaft besoldet und verpflegt werde.

Was die Besoldung anbelangt, so wäre eine solche mit großen administrativen Schwierigkeiten verbunden und würde am Tage der Besammlung so viel Zeit in Anspruch nehmen, daß die militärischen Uebungen bedeutend verkürzt werden müßten. Auch wäre es sehr fraglich, ob man in allen Landsturmkompanien die geeigneten Organe für die Auszahlung des Soldes finden würde, oder ob nicht vielmehr die Verabfolgung des Soldes an manchen Orten mit so wenig Geschick und mit so wenig Ordnung vor sich gehen würde, daß sie Reklamationen rufen müßte, welche auf die Disziplin einen höchst bedenklichen Einfluß haben könnten. Auch läßt sich annehmen, daß in den meisten Fällen der Sold kaum der Familie des Landsturmmannes zu gute kommen, sondern daß er nur dazu dienen würde, die Heimreise etwas angenehmer zu gestalten, aber auch Anlaß zu Ausschreitungen geben könnte, die dann wieder eine große Zahl von Bestrafungen nach sich ziehen müßten.

Und schließlich würden sich die dießbezüglichen Ausgaben des Bundes — 4 Uebungstage angenommen — und die gleichen Besoldungsansätze wie bei Auszug und Landwehr vorausgesetzt, jährlich auf circa Fr. 150,000 belaufen.

Wir sehen uns aus diesen Gründen nicht veranlaßt, einen Antrag auf Besoldung des bewaffneten Landsturms bei den eintägigen Uebungen zu stellen.

Die gleichen Gründe für Nichteintreten bestehen hingegen nicht für die Verpflegung des Landsturms an den eintägigen Uebungen. Wenn die Verpflegung nur aus Wurst oder Käse und Brod besteht, wie unser Militärdepartement in Aussicht nimmt, so ist die Beschaffung und Vertheilung dieser Lebensmittel nur mit ganz geringen Schwierigkeiten verbunden.

Es wird dagegen eine Verpflegung der Mannschaft ermöglichen, den Besammlungstag für die militärischen Uebungen besser auszunutzen. Die Vertheilung der Lebensmittel wird nur wenig Zeit in Anspruch nehmen, so daß die Uebungen nur für kurze Zeit unterbrochen werden müssen. Würde hingegen keine Verpflegung vorgesehen, so dürfte die Uebungszeit höchstens auf 4 Stunden ausgedehnt werden und müßte bei solchen Kompagnien noch bedeutend mehr beschränkt werden, von welchen einzelne Abtheilungen größere Märsche bis zum Sammelplatz zurückzulegen hätten. Oder man wäre dann genöthigt, zu dem Mittel zu greifen, die Mannschaft während der Uebungszeit abtreten zu lassen, damit sie sich auf eigene Kosten verpflege, was nicht nur viel Zeit in Anspruch nehmen würde, sondern für die Disziplin von höchst fatalen Folgen werden könnte.

Eine solide Verpflegung würde aber auch den Ausschreitungen auf dem Heimmarſche vorbeugen. Denn die ſchlimmſten Erſcheinungen in dieſer Richtung zeigen ſich immer, wenn ſich die Mannſchaft bei leerem Magen dem Alkoholgenuß hingibt. Es iſt dieſe Seite der Frage bei dem voraussichtlich geringen militäriſchen Halt der Landſturmmannſchaft von nicht zu unterſchätzender Bedeutung.

Die Koſten der Verpflegung mit Wurst oder Käſe und Brod würden ſich pro Portion auf 30 Cts. ſtellen und würden, 4 Uebungstage per Jahr vorausgeſetzt, circa Fr. 50,000 betragen.

Es bleibt nun noch die Frage zu unterſuchen, ob nicht der in Art. 217 der Militärorganisation enthaltene Grundsatz eine Verpflegung bei eintägigen Uebungen ausschließe. Dieſer Artikel fand offenbar Aufnahme in die Militärorganisation mit Rückſicht auf die in dieſem Geſetze ebenfalls feſtgeſetzten eintägigen Inſpektionen der Landwehr, welche ſeither ohne Geſetzesänderung durch die Wiederholungskurse der Landwehr erſetzt worden ſind. Es kann alſo wohl jene Beſtimmung nicht ſo ohne Weiteres auf die erſt in's Leben zu rufenden Uebungs- (nicht Inſpektions-) Tage des Landsturms Anwendung finden.

Im Fernern ſind für den Landſturm mehrere Uebungstage im Jahr vorgeſehen, die Anforderungen für die Mannſchaft alſo größere, als es bei den eintägigen Inſpektionen der Landwehr der Fall war, die nur einmal im Jahr abgehalten wurden; ja dieſe Anforderungen ſind für den Landſturm nahezu ebenſo große, wie wenn er zu Uebungen, die mehrere Tage hintereinander dauern, einberufen würde. Es kann alſo die Verpflegung als eine Art Kompensation für die höhern Leiſtungen, die man verlangen wird, betrachtet werden.

Wir ſehen deßhalb kein grundsätzliches Hinderniß, die Verpflegung bei den eintägigen Landſturnübungen einzuführen, und empfehlen Ihnen dieſelbe namentlich auch mit Rückſicht darauf, daß eine ſolche Beſtimmung bei der landſturnpflichtigen Mannſchaft, von welcher nun in Zukunft auch größere Opfer für den Dienſt des Vaterlandes verlangt werden ſollen, einen guten Eindruck machen dürfte und daß dieſelbe demgemäß auch freudiger zu den Uebungen einrücken wird. Und beim Landſturm hängt das gute Gelingen der Uebungen weſentlich vom guten Willen der Mannſchaft ab.

Gestützt auf obige Ausführungen geſtatten wir uns, Ihnen zu beantragen, es ſei in dem Geſetzesentwurfe nach Art. 3 folgender neue Artikel einzuschalten:

„Art. 3^{bis}. Die Mannschaft erhält bei diesen Uebungen Verpflegung, aber keine Besoldung.“

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. August 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Nachtrag zur Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms. (Vom 9. August 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1892
Date	
Data	
Seite	297-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 849

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.